

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Einleitung
 - 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans
 - 1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
 - 1.3 Umweltziele und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan
- 2.0 Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand Umwelt
 - 2.1 Schutzgut Boden
 - 2.2 Schutzgut Wasser
 - 2.3 Schutzgut Klima/Luft
 - 2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 2.5 Schutzgut Landschaft
 - 2.6 Schutzgut Fläche
 - 2.7 Schutzgut Mensch
 - 2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- 3.0 Status-Quo-Prognose
- 4.0 Konfliktanalyse
 - 4.1 Planungsrecht
 - 4.2 Schutzgut Boden
 - 4.3 Schutzgut Wasser
 - 4.4 Schutzgut Klima/Luft
 - 4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Fläche
 - 4.8 Schutzgut Mensch
 - 4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 5.0 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- 6.0 Planungsalternativen
- 7.0 Sonstige Angaben
- 8.0 Gesamtbewertung
- 9.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- 10.0 Verwendete Unterlagen

1.1 Aufgabe, Notwendigkeit und Abgrenzung des Bebauungsplans

Die Gemeinde Sasbachwalden beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans „Brandmatt-Nord“ im Bereich Sasbachwalden-Brandmatt.

Ein privater Grundstückseigentümer hat angrenzend an sein Baugrundstück im planerischen Außenbereich eine Gartenanlage mit Schwimmteich, Wasserlauf und Naturteich errichtet. Um einerseits dieser Entwicklung Grenzen zu setzen – insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Waldabstands und der Unzulässigkeit von Nebenanlagen – und andererseits die bislang errichteten Anlagen zu sichern, wird der derzeit gültige Bebauungsplan „Brandmatt-Nord“ geändert und ergänzt.



Auszug geoportal-bw.de, ohne Maßstab

1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch

Gemäß § 1 Nr. 7 BauGB sind folgende Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Bundesnaturschutzgesetz

Nach § 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Bundes-Bodenschutzgesetz

Gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Neben dem BBodSchG sind auch die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Wasserhaushaltsgesetz

Zweck des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Neben dem WHG sind auch die Vorgaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) zu beachten.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 BImSchG). Bei Planungen sind dazu eine Reihe von Verordnungen zu beachten, z. B. TA Luft, TA Lärm, 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) und 4. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung).

Gemeinde Sasbachwalden

10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Brandmatt-Nord“ mit Umweltbericht

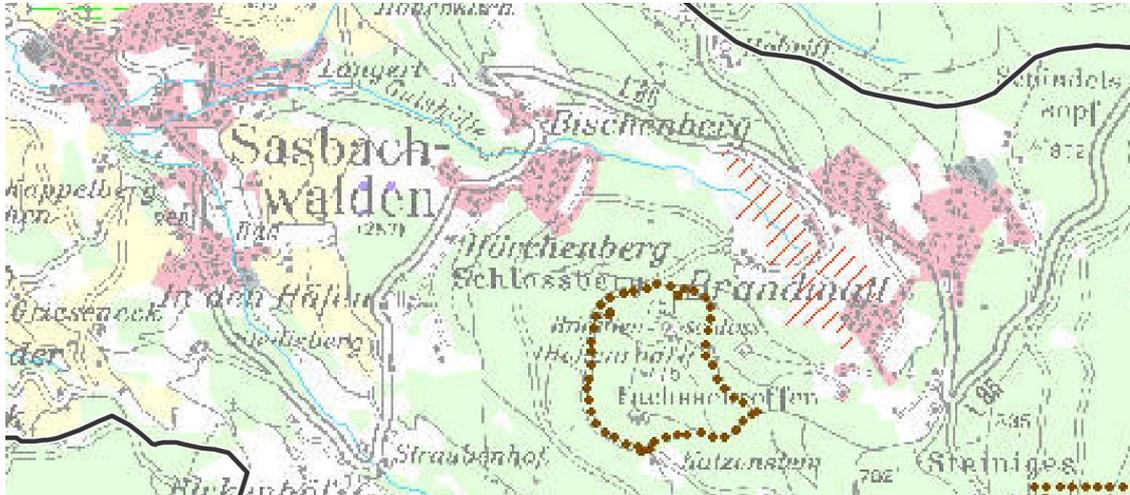
Stand: 22.03.2024

Umweltbericht (Entwurf)

4 / 11

1.2.2 Fachplanungen

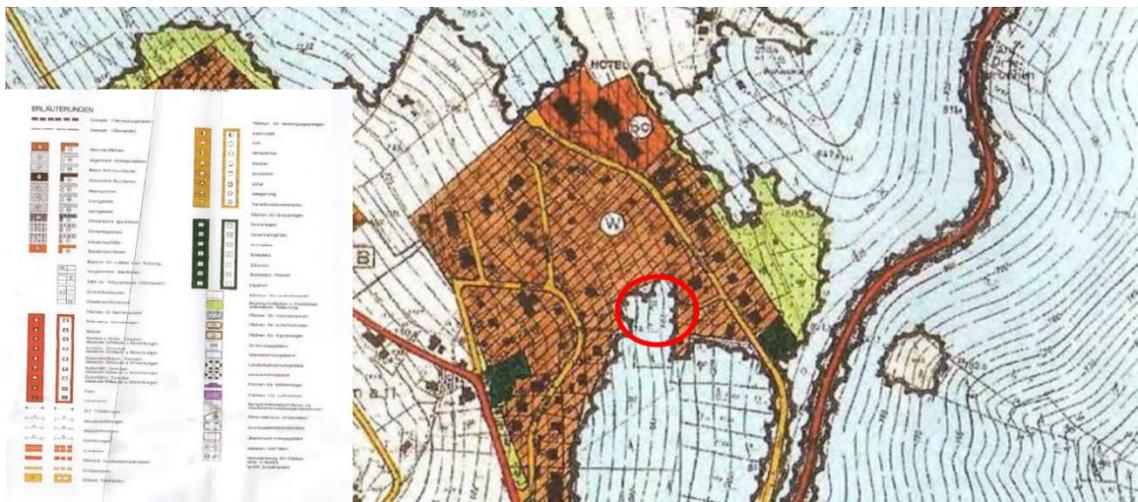
Regionalplan



Ausschnitt Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) - ohne Maßstab

In der Raumnutzungskarte des derzeit geltenden Regionalplans Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) ist die zu überplanende Fläche nicht näher bestimmt.

Flächennutzungsplan



Ausschnitt Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Achern, ohne Maßstab

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Achern ist für einen Teilbereich Wohnbaufläche dargestellt und für einen Großteil der Fläche Fläche für Landwirtschaft.

Im Bebauungsplan ist die Ausweisung als private Grünfläche geplant. Der Bebauungsplan entwickelt sich damit nicht aus dem Flächennutzungsplan – dieser ist im Parallelverfahren zu ändern.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan ist keine Ausweisung enthalten.

1.3 Umweltziele und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Die vorab dargestellten Fachgesetze und Fachplanungen haben zum Ziel, die Umweltbelange im Bebauungsplan festzusetzen. Die Planung ist nach den Umweltbelangen zu optimieren und etwaige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind festzulegen.

Relevante Fachgesetze mit Zielsetzung	Umsetzung im Bebauungsplan
Baugesetzbuch (BauGB)	
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§1a (2) BauGB)	Keine Ausweisung eines Baubereichs, der zusätzliche Bodenversiegelung ermöglicht
Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a (3) BauGB)	Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	
Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).	Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG	
Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von Boden, Altlasten und hierdurch verursachten Gewässerunreinigungen	Keine zusätzliche Bodenversiegelung, dadurch keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
Wasserhaushaltsgesetz WHG, Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)	
Schutz von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung (§ 1 WHG). Sparsamer und effizienter Umgang mit dem Allgemeingut Wasser; wirksamer Schutz von Gewässern vor stofflichen Belastungen; ökologische Verträglichkeit des Hochwasserschutzes; Berücksichtigung des Klimaschutzes und Anpassung an die Folgen des Klimawandels	Keine zusätzliche Bodenversiegelung, dadurch keine Beeinträchtigung von Gewässern

2.0 Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand Umwelt

Im Folgenden wird der Ist-Zustand 2022-2024 des Planungsbereiches beschrieben und bewertet. Bereits im Vorgriff auf die Bebauungsplanänderung wurden die gärtnerischen Anlagen angelegt – dafür wurden Bäume gerodet.

Für diesen Baumbestand ist die Durchführung einer Waldumwandlung notwendig, da hier aufgrund von Versäumnissen bei der Pflegepflicht eine Waldfläche aus Sukzession entstanden ist.

Im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlung wird eine Bilanzierung des Eingriffs- und Ausgleichsbedarfs vorgelegt. Die Gemeinde Sasbachwalden hat bereits signalisiert, dass der notwendige Ausgleich in Form von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald erfolgen kann.

Da es keine Dokumentation aus der Zeit vor der Rodung gibt, kann keine Beurteilung des Zustandes vor der Rodung erfolgen. Insofern werden die Schutzgüter verbalargumentativ betrachtet.



Lutbild geoportal-bw.de, ohne Maßstab

2.1 Schutzgut Boden

Das Plangebiet besteht im westlichen und nördlichen Bereich aus teilweise gemähten Ruderalflächen, die aus einer Rücknahme des nach Westen vorgelagerten Waldbestands resultieren. Der östliche und südliche Bereich grenzt an das Gebäude an und ist als Gartenbereich gestaltet. Darin befindet sich ein Zierteich mit angelegtem Gewässerlauf, eine Schwimmteich, Stützmauern und Treppen in terrassenähnlich aufgeschüttetem Gelände.

Bis auf die Treppen und Stützmauern wurden keine weiteren Versiegelungen vorgenommen.

2.2 Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet befindet sich ein Zierteich mit angelegtem Gewässerlauf und ein Schwimmteich, dabei handelt es sich nicht um klassifizierte Oberflächengewässer oder durch natürliche Quellen gespeiste Wasserflächen. Ausweisungen eines Überschwemmungsgebiets bestehen nicht.

In den Karten der LUBW ist für das Planungsgebiet keine Funktion im Wasserhaushalt dargestellt.

2.3 Schutzgut Klima/Luft

Sasbachwalden gehört zur Klimazone Mittelbreiten, es herrscht kontinentales Klima. Im Jahresdurchschnitt liegen die Tageshöchstwerte bei 14° Celsius, die Nachtwerte bei 5° Celsius (Daten Deutscher Wetterdienst).

Für das Planungsgebiet liegen keine weiteren Messdaten im Bereich Klima und Luft vor.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bereits am 26.07.2022 hat eine Begehung durch das Büro Klink, Büro für Landschaftsökologie, Freiburg-Opfingen stattgefunden:

„Avifauna, Fledermäuse: An Vogelarten sind vor allem Bewohner der Hausgärten zu verzeichnen. Sie nutzen in geringem Umfang die vorhandenen Freiflächen und Gartenbereiche als Nahrungsraum.

Streng geschützte und besonders geschützte Vogelarten haben im Bereich des geplanten Baugebiets keine Brut- und Nahrungsbedingungen. Beobachtungen und Hinweise auf bodenbrütende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche) oder auf die streng geschützten Arten konnten nicht festgestellt werden. Keine Bruthöhlen im Baumbestand (vgl. Fledermäuse).

Ein Vorkommen ist auch als Nahrungsgast sehr unwahrscheinlich. Unter Berücksichtigung der Lage des Baugebiets und unter Berücksichtigung der geringen Habitateignung des vorhandenen angrenzenden Baumbestands wird für die streng geschützten Fledermausarten eine geringe Beeinträchtigung festgestellt.

Es wurden keine Bruthöhlen, die als geeigneten Lebensraum für Fledermäuse in Betracht kommen, gefunden.

Amphibien, Reptilien, Libellen: Bei der Begehung am 26.07. wurden in beiden Teichen Vorkommen von jüngeren Molchen (vermutlich Bergmolch) festgestellt. Potentiell kann davon ausgegangen werden, dass weitere Amphibienarten (Feuersalamander) in diesen Bereichen vorkommen. Im Bereich der Teiche wurde auch nach Aussagen des Eigentümers ein Schlangenvorkommen beobachtet (wahrscheinlich Ringelnatter).

Im Bereich der Natursteinmauern ist mit Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse zu rechnen. Eine konkrete Beobachtung konnte am 26.07. nicht erfolgen.

Im Zierteich wurden zudem größere Libellenlarven beobachtet (cf Königslibelle).

Bewertung: Unter Berücksichtigung der Lebensraumstrukturen im Gebiet kommt dem Gartenbereich insbesondere den Teichen und den Mauern in Bezug auf Amphibien und Reptilien eine hohe artenschutzrechtliche Bedeutung zu. Dieser Bereich wird nach den Planungsvorgaben nicht verändert.“

Das Plangebiet besteht im westlichen und nördlichen Bereich aus teilweise gemähten Ruderalflächen, die aus einer Rücknahme des nach Westen vorgelagerten Waldbestands resultieren. Der östliche und südliche Bereich grenzt an das Gebäude an und ist als Gartenbereich gestaltet. Darin befindet sich ein Zierteich mit angelegtem Gewässerlauf, ein Schwimmteich, Stützmauern und Treppen in terrassenähnlich aufgeschüttetem Gelände.

Am derzeitigen Zustand soll nichts verändert werden.

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG geschützten Biotope. Ebenso kommen im Planungsbereich keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse vor, ebenso liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor.

Aufgrund einer mangelhaften Ausübung der Pflegepflicht ist aus dem Baumbestand ein Wald aus Sukzession entstanden. Für die Rodung dieser Waldfläche muss im Nachhinein eine Waldumwandlung durchgeführt werden.

Den historischen Luftbildern zufolge wurde zwischen 2013 und 2015 wurde damit begonnen, den Wald zu roden. Auf den Luftbildern zwischen 2017 und 2019 ist das Flurstück komplett entwaldet.

Der forstrechtliche Ausgleich wird im Zuge des Antrags auf Waldumwandlung bilanziert und die Gemeinde Sasbachwalden hat bereits angeboten, den nötigen Ausgleich in Form von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auf der eigenen Waldfläche durchzuführen.

Die Waldfläche des Flst. Nr. 1157/32 war laut FOKUS Inventur 2.500 m² groß. Der Bestandstyp war NH > 80 % Nadelbaumbestände mit einem Alter von 25-80 Jahren, der Faktor für die Berechnung des Ausgleichsbedarf liegt bei 1,25.

Der Ausgleichsbedarf liegt also bei 2.500 m² x 1,25 = 3.125 m². Derzeit erfolgt die Abstimmung zur Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen, um diesen Ausgleichsbedarf zu erreichen. Der Antrag auf Waldumwandlung soll in den nächsten Tagen gestellt werden.

2.5 Schutzgut Landschaft

Nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit lassen sich nicht quantitativ messen oder anhand allgemein akzeptierter Kriterien objektiv bewerten, wie dies bei anderen Schutzgütern teilweise der Fall ist. Vielmehr ist der Landschaftseindruck geprägt vom individuellen Empfinden des einzelnen Betrachters sowie dessen orts- und situationsbezogener Einstellung zu dem zu bewertenden Landschaftsausschnitt.

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, allerdings in dritter Reihe und ist von den angrenzenden Flächen, die der Erholung, dienen aus nicht einsehbar. Öffentliche Erholungsfunktionen erfüllt die Fläche nicht.

2.6 Schutzgut Fläche

Eine Bilanzierung der Flächenversiegelung ist nicht zielführend, da der vorliegende Bebauungsplan keine zusätzliche Flächenversiegelung ermöglicht. Bis auf die Treppenanlagen ist die Fläche unversiegelt und wird es auch bleiben.

2.7 Schutzgut Mensch

Im Sinne einer Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholung betrachtet. In dieser Hinsicht hat das Planungsgebiet keine Funktion.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen neben Gebäuden mit besonderer kultureller Bedeutung auch Ausgrabungen und archäologische Fundstätten. Als Sachgüter werden gesellschaftliche Werte bezeichnet, die eine hohe funktionale Bedeutung im Siedlungsraum sowie in der freien Landschaft hatten oder haben (z. B. Brücken, Versorgungsleitungen und -trassen, Straßen- und Eisenbahnen). Für ein Vorhandensein von Kulturgütern im Geltungsbereich gibt es keinerlei Hinweise.

3.0 Status-Quo-Prognose

Bei Nichtdurchführung der Rodung sowie der Errichtung der gärtnerischen Anlagen wäre die Fläche als Waldfläche bzw. Freifläche erhalten geblieben. Eine ausführliche Status-Quo-Prognose erübrigt sich allerdings, da sämtliche Anlagen, die der Bebauungsplan sichert, bereits errichtet werden.

4.0 Konfliktanalyse

4.1 Planungsrecht

Regionalplan: Durch die fehlende Ausweisung im Regionalplan entsteht hier kein planerischer Konflikt.

Flächennutzungsplan: Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, dargestellt wird eine private Grünfläche.

4.2 Schutzgut Boden

Der Bebauungsplan sichert keine weiteren Eingriffe in Grund und Boden. Lediglich gärtnerische Anlagen sind zulässig, keinerlei zusätzliche Versiegelung beispielsweise durch Nebenanlagen. Insofern liegt hier kein Konfliktpotential.

4.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer werden innerhalb des Planungsbereichs nicht beansprucht. Niederschlagswasser kann weiterhin ungehindert versickern bzw. in die Kanalisation eingeleitet werden.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, insofern ist keine Auswirkung auf das Kleinklima oder die Luftneubildungsrate zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bebauungsplan sichert die bislang errichteten baulichen Anlagen gärtnerischer Art. Bei der Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist dadurch der Spielraum sehr eng, es sind lediglich Anlagen wie die bereits entstandenen zulässig. Dabei ist grundsätzlich das Bundesnaturschutzgesetz bei sämtlichen Maßnahmen einzuhalten.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit ist nach der gärtnerischen Anlage höherwertig einzustufen als im Zustand der Fläche als Wald. So hat sich durch die Anlage der Wasserflächen ein neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen gebildet – siehe dazu auch die Beschreibung des Ist-Zustands.

Biotope und andere Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Planungsbereich ist nicht von öffentlicher Fläche einsehbar.

4.7 Schutzgut Fläche

Der Bebauungsplan ermöglicht keine zusätzliche Versiegelung, insofern kommt es zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

4.8 Schutzgut Mensch

Die Beeinträchtigung von Menschen ist durch das Vorhaben im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, entsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Über die direkten vorhabensbedingten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hinaus können zusätzliche Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Einzelschutzgütern entstehen.
Im vorliegenden Fall ergeben sich jedoch aufgrund von Lage und Ausstattung des Plangebiets sowie der geringfügigen Eingriffe jedoch keine Wechselwirkungen mit erheblichen Umweltauswirkungen.

5.0 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es sind keine ausdrücklichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig. Eine Festsetzung zur Ausbildung von insektenfreundlicher Außenbeleuchtung wird aufgenommen.

6.0 Planungsalternativen

Die einzige Planungsalternative bestünde in der Nichtdurchführung der Eingriffe. Da allerdings der Status Quo bereits den Regelungsgehalt des Bebauungsplans umfasst – d.h. die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits erfolgt sind und es sich um eine Fläche in Privateigentum handelt – ist dies rein hypothetisch.

7.0 Sonstige Angaben

Die Beschreibung der Situation vor Ort beruht auf einer im Jahr 2022 durchgeführten Habitatpotentialanalyse (siehe Beschreibung Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) sowie auf der Auswertung der vorhandenen Grundlagendaten, insbesondere im Kartendienst der LUBW.

Aufgrund der geringen Auswirkungen sind eine Umweltbaubegleitung sowie ein Monitoring nicht erforderlich. Die baulichen Maßnahmen sind bereits durchgeführt.

8.0 Gesamtbewertung

Der vorliegende Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass im Zuge der Änderung des Bebauungsplans Brandmatt-Nord die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Klima, Mensch, Kultur- und Sachgüter weder durch direkte noch indirekte, noch durch sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittel- oder langfristige, ständige oder vorübergehende negative Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden.

9.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Sasbachwalden beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans „Brandmatt-Nord“. Dieser soll einerseits die Zulässigkeit von gärtnerischen Anlagen im Planungsbereich sichern, andererseits aber auch als klare Grenze der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich definieren. Zulässig ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schwimmteich: es nur ein Schwimmteich mit Randeinfassung sowie Stege/Decks, Stützmauern sowie Abgrabungen und Aufschüttungen, Treppen und angelegte Wege sowie anderen gärtnerischen Elemente, Wasserlauf und Naturteich sowie Zuwegungen zur Instandhaltung und Pflege zulässig.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen allen genannten Schutzgütern beschrieben und bewertet.

Die Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen ergab, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter durch die baulichen Maßnahmen eintreten – der Eingriff ist verhältnismäßig klein und bereits vor einigen Jahren erfolgt. Durch den Eingriff wurde eine artenschutzrechtlich höherwertig einzustufende Fläche geschaffen, die insbesondere im Bereich der Gewässer einen neuen Lebensraum für Tiere und Pflanzen bereithält, der auch bereits gut angenommen wurde.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wird lediglich die Festsetzung einer insektenfreundlichen Beleuchtung vorgeschlagen.

Die vorliegende Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biodiversität, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter durch die geplante Änderung des Bebauungsplans nicht eintreten.